Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen. Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

No. 12. | **Freitag, den 9. Februar** | **1894.**

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Rindern und Pferden zur Deckung der im Jahre 1895 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen pp. Entschädigungen betr.

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zur Erstattung der im Jahre 1893 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung der Lungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für die in Folge von Milzbrand gefallenen oder getödteten Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezeichneten

a) Rinder ein Jahresbeitrag von elf Pfennigen,
b) Pferde ein Jahresbeitrag von drei Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881 Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 62 und von 1886 Seite 64 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der aus den Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern **unverzüglich einzuheben** und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1894.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Sorge.

Bekanntmachung,

die Verpflichtung einer Leichenfrau für innengenannte Orte betreffend.

Frau Amalie Friederike verehel. **Hintersdorf**, geb. Knöfel von Constappel ist gestern als **stellvertretende Leichenfrau** für den 11. Leichenfrauenbezirk, welcher aus den Orten Constappel, Gauernitz, Hartha, Pinkowitz, Klipphausen, Röhrsdorf, Kleinschönberg, Niederwartha, Weistropp und Wildberg einschließlich der zu denselben gehörenden Rittergüter besteht, in Pflicht genommen worden.

Meißen, am. 3. Februar 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 14. Februar 1894, Vormittags 11 ½ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meißen, am 3. Februar 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die confessionelle Kindererziehung betreffend.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten insbesondere bei der Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschule innerhalb des Bezirkes der unterzeichneten Königlichen Bezirksschulinspektion wird hiermit darauf hingewiesen, daß die geltenden Vorschriften über die confessionelle Erziehung der Kinder rechtzeitig in Rücksicht zu ziehen sind.

Die Kinder aus gemischten Ehen, beziehungsweise aus Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses sind in der Confession des Vaters zu erziehen und haben demgemäß an demjenigen Religionsunterrichte Theil zu nehmen, welcher der Confession des Vaters entspricht.

Sofern die Eltern eines Kindes aus solcher gemischter Ehe eine Erziehung desselben in der Confession des anderen Ehegatten wünschen, müssen dieselben hierüber rechtzeitig einen entsprechenden und gehörig vollzogenen Vertrag abschließen. Es muß nämlich dieser Vertrag zwischen den leiblichen Eltern des Kindes vereinbart, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 des Gesetzes vom 1. November 1836 abgefaßt und vor dem Zeitpunkte, zu welchem das betreffende Kind das sechste Lebensjahr erfüllt, in rechtswirksamer Gestalt vollzogen sein, um hinsichtlich der confessionellen Erziehung des Kindes von Seiten der Schule und der Schulbehörden Berücksichtigung finden zu können.

Indem Solches namentlich den Eltern der demnächst zur Aufnahme in die Schule gelangenden Kinder zur Nachachtung empfohlen wird, erhalten zugleich die Schulvorstände im diesseitigen Inspektionsbezirke Veranlassung, für entsprechende Aufklärung der Betheiligten in vorkommenden Fällen besorgt zu sein.

Meißen, Nossen und Lommatzsch, am 1. Februar 1894.

Königliche Bezirksschulinspektion.
v. Kirchbach, Wangemann, Zschiedrich, J. St.: **H. Winkler.**

Theatersonderzug Potschappel-Wilsdruff.

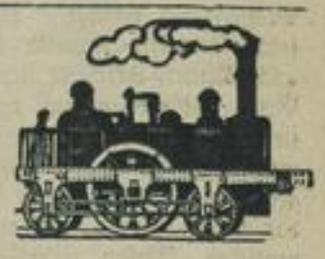

Dienstag, den 13. Februar d. J. verkehrt im Anschluß an den 11 Uhr 20 Minuten Abends von Dresden-Altst. abgehenden Personenzug

ein Personensonderzug von Potschappel nach Wilsdruff

in folgendem Fahrplane:

Abfahrt von Potschappel 11 Uhr 45 Minuten Abends.
Ankunft in Wilsdruff 12 Uhr 33 Min. Vormittags.

Zur Benutzung des Sonderzuges, welcher an allen Verkehrsstellen der Linie hält, berechtigen die gewöhnlichen Fahrkarten.

Wilsdruff, den 6. Februar 1894.

Königliche Bahnverwaltung.

Stangenversteigerung.

Im **Hotel** zum **deutschen Hause** in **Tharandt** sollen

Donnerstag, den 22. Februar d. J., von Vormittag ½ 10 Uhr an

304,25	Hdt.	fichtne	Reisstangen,	vom Spechtshausener Revier
71,67	„	„	Derbstangen,	
29,49	„	„	Schleifhölzer,	
323,30	„	„	Reisstangen,	„ Naundorfer Revier,
24,05	„	„	Derbstangen,	
353,65	„	„	Reisstangen,	„ Grillenburger Revier
23,50	„	„	Derbstangen,	

meistbietend versteigert werden.

Königliche Oberforstmeisterei Grillenburg und Königl. Forstrentamt Tharandt,
am 6. Februar 1894.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF